

► Patienteninformation

Antrag bis Abrechnung: KZBV informiert Patienten online über die Versorgung mit Zahnersatz

| Seit dem 01.01.2023 sind alle Zahnarztpraxen in Deutschland verpflichtet, das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) für Versorgungen mit Zahnersatz anzuwenden (vgl. AAZ-Sonderausgabe, Abruf-Nr. 48545081). Wie das Verfahren aus Patientensicht abläuft, fasst die KZBV auf ihrer Website zusammen (online unter iww.de/s7584). |

Die Infoseite erläutert alle Schritte vom Antrag bis zur Abrechnung einer Versorgung mit Zahnersatz. Muster im PDF-Format veranschaulichen, welche Formulare vom Patienten zu unterschreiben sind. Der Verweis auf Beratungsangebote der KZBV für Patienten zu zahnärztlichen Zweitmeinungen (zahnarzt-zweitmeinung.de) rundet die Informationsseite ab.

► Prothetik

Adhäsivbrücke als gleichartige Versorgung: Wie ist die Nr. 5150 GOZ wirtschaftlich abzurechnen?

| **FRAGE:** Am Ende Ihres Beitrags zur Adhäsivbrücke (AAZ 01/2023, Seite 16 ff.) wird eine Adhäsivbrücke, in Zirkon mit Vollverblendung gefertigt, beim GKV-Patienten als gleichartige Versorgung eingestuft. Die Berechnung erfolgt nach Nr. 5150 GOZ. Nun ist die Nr. 5150 (2,3-fach) wesentlich niedriger bewertet als die vergleichbaren BEMA-Nrn. 93a und 93b. Da auch die adhäsive Befestigung nach Nr. 2197 GOZ mit der Nr. 5150 GOZ abgegolten ist, kann eine solche Versorgung selbst zum 3,5-fachen Gebührensatz nicht wirtschaftlich erbracht werden. Welche Berechnungsmöglichkeiten sehen Sie? |

ANTWORT: Um ein den BEMA-Nrn. 93a bzw. 93b entsprechendes Honorar für die gleichartige Adhäsivbrücke zu erzielen, muss vor Behandlungsbeginn mit dem Patienten eine Honorarvereinbarung gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ geschlossen werden. Dabei können Sie sich an dem von der Bundeszahnärztekammer veröffentlichten „Vergleich der Vergütungen von BEMA und GOZ“ orientieren (Stand: April 2021; online unter iww.de/s7556). Um mit der Nr. 5150 GOZ auf ein vergleichbares Niveau zu kommen wie bei der BEMA-Nr 93a, müssen Sie fast den 6,0-fachen Steigerungssatz wählen, für ein Vergütungsniveau vergleichbar mit der BEMA-Nr. 93b mehr als den 8,0-fachen Steigerungssatz!

■ **Bewertung der Leistungen im Vergleich**

GOZ	BEMA*
<ul style="list-style-type: none"> ■ 5150 (Versorgung eines Lückengebisses mithilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne) <ul style="list-style-type: none"> ■ 2,3-fach: 94,43 Euro ■ 5,87-fach: 241,03 Euro (entspricht BEMA-Nr. 93a) ■ 8,19-fach: 336,44 Euro (entspricht BEMA-Nr. 93b) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 93a (Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit einem Flügel); 240 Punkte, 241,03 Euro ■ 93b (Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit zwei Flügeln); 335 Punkte, 336,44 Euro

*Seit dem 01.01.2023 gilt ein Punktwert von 1,0043 Euro.



DOWNLOAD

AAZ-Sonderausgabe „EBZ“



IHR PLUS IM NETZ

Patienteninfo der KZBV



ARCHIV

Hier mobil in AAZ 01/2023 weiterlesen



Steigerungsfaktor muss ggf. höher gewählt werden als 8,0-fach!